

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

59 (19.12.1889)

# Verordnungs-Blatt

der  
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1889.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 96567. B. Behandlung von Fundsachen sowie die Verrechnung der für dieselben erhobenen Gebühren und der Vorausbestellungsgebühren.

### Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 96566. B. Winterfahrplan 1889/90.  
Nr. 97757. B. Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 96567. B. Die Behandlung von Fundsachen sowie die Verrechnung der für dieselben erhobenen Gebühren und der Vorausbestellungsgebühren betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 27. Februar 1889 Nr. 15640. B. (Verordnungsblatt Nr. 10) und die §§. 33, 81 und 177 der Instruktion über die Beförderung von Personen zc. werden andurch mit Wirkung vom 1. Januar k. J. folgende weitere Bestimmungen getroffen:

1. Bei der Einschrift nachzusendender Fundgegenstände ist auf die Vorderseite des Talons, des Talons und des Scheines der Vermerk „Fundsache“ zu setzen, auf der Rückseite des Gepäckscheines aber außerdem zu vermerken: „Fundsache. Nachsendegebühr dort zu erheben.“ Talon und Gepäckschein, welche bei der Absendestation nicht zu trennen sind, begleiten die Sendung.
2. Zu Einschriften von Fundgegenständen nach fremden Stationen ist das Gepäckmanual für den betreffenden direkten Verkehr, wenn aber die Absendestation mit der betreffenden Empfangsstation nicht im direkten Verkehr steht, das interne Gepäckmanual zu verwenden. Die zu Einschriften von Fundsachen verwendeten Stämme sollen in der geordneten Reihenfolge bei den übrigen Stämmen belassen werden.
3. Die Empfangsstation erhebt auf Grund des Vermerks auf dem Talon und dem Gepäckschein die vorgeschriebene Nachsendungsgebühr von 50 P. für jede Sendung, trennt den Talon, welcher alsdann wie die sonstigen angekommenen Gepäcktalons und -Scheine nach Maßgabe des §. 96 der Instruktion über die Beförderung von Personen zc. zu behandeln ist, vom Gepäckschein und verfährt mit diesem wie unter Ziffer 4 angegeben ist. Fehlt auf einem mit einem Fundgegenstand ankommenden Talon der Vermerk „Fundsache“, so ist derselbe nachzuholen.

4. Zur Verrechnung der nach Ziffer 3 erhobenen Gebühren, sowie der nach Ziffer 1 Eingang erwähnter Verordnung erhobenen Gebühren für Ablaffung von Dienstdepeschen und der Vorausbestellungsgebühren (§§. 33 und 81 der Instruktion über die Beförderung von Personen zc.) dient das „Verzeichniß der Vorausbestellungsgebühren sowie der Nachforschungs- und Nachsendungsgebühren für Fundsachen“, welchem die mit den Fundgegenständen angekommenen, nach obiger Ziffer 3 vom Talon abgetrennten Gepäckscheine — in der Reihenfolge ihres Eintrages geordnet — unaufgeklebt beizuhäften sind, gleichviel ob dieselben aus dem internen Verkehr oder aus direkten Verkehren herrühren.
5. Das eben erwähnte Verzeichniß (Impresse d. Nr. 14) bildet zugleich den Ersatz für das im §. 177 der Instruktion vorgeschriebene Vorausbestellungsgebührenverzeichnis und wird den Dienststellen erstmals unverlangt zugehen, ist jedoch künftig im Wege der ordentlichen Impresenbestellung anzufordern.

Bei den im Eingang erwähnten §§. 38, 81 und 177 der Instruktion über die Beförderung von Personen zc. ist entsprechende Notiz zu machen.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Fahrplan.

Nr. 96566. B. Ab 18. Dezember d. J. erhält Fak.-Güterzug Nr. 967 folgenden Kurs:

Mühlacker . . . . .	ab 5 <sup>10</sup>
Pforzheim . . . . .	{ an 5 <sup>48</sup> ab 6 <sup>20</sup> <u>173</u>
Wilferdingen . . . . .	{ an 7 <sup>07</sup> ab 7 <sup>15</sup>
Durlach . . . . .	{ an 7 <sup>43</sup> ab 7 <sup>50</sup>
Karlsruhe . . . . .	{ an 8 <sup>03</sup> ab 8 <sup>05</sup>
Marau . . . . .	an 8 <sup>20</sup>

Die Dienstfahrpläne sind handschriftlich zu berichtigen.

#### Personenverkehr.

Nr. 97757. B. Anlässlich der bevorstehenden Feiertage wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß — abgesehen von dem Verkehr mit der nächstgelegenen Station — sowohl im internen Verkehr der Badischen Bahnen, als im direkten Verkehr mit den Württembergischen Staatsbahnen, den Pfälzischen Bahnen, der Main-Neckar-Bahn und der Zell i. W.-Eodtner Lokalbahn bei Bemessung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten nicht nur die Sonntage, sondern auch die beiden Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag — ohne Rücksicht auf deren Lage zu den Werktagen — außer Berechnung bleiben; so kann z. B. mit einer dreitägigen Rückfahrkarte, wenn am 21. gelöst, die Rückreise noch am 26. oder, wenn am 24. gelöst, noch am 29. angetreten werden; ferner gilt eine zweitägige Rückfahrkarte am 22. gelöst zur Rückfahrt noch am 26. und am 25. gelöst zur Rückfahrt noch am 29.